

Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmer der
ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
(ETV ORN)

zwischen dem

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

einerseits

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Berechnung des Entgelts
- § 4 Entgeltgruppen
- § 5 Zuschlag Mainz
- § 6 Arbeitszeitbezogene Zulagen
- § 7 Urlaubsgeld
- § 8 Weihnachtsgeld
- § 9 Vermögenswirksame Leistung
- § 10 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)
- § 11 Entgeltfortzahlung bei Urlaub und Krankheit; Berechnungsgrundlagen
- § 12 Reisekosten
- § 13 Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer
- § 14 Mankogeld für Omnibusfahrer
- § 15 Gültigkeit und Dauer

Anlage 1 Lohntabellen

Anlage 1a Lohntabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub

Anlage 2 Gehaltstabellen

Anlage 2a Gehaltstabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub

Anhang Ausbildungsvergütungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
 - a) Räumlich:
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Betrieblich:
Für die ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH (nachfolgend ORN).
 - c) Persönlich:
Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ORN (nachfolgend Arbeitnehmer).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und
 - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
 - d) Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV.
- (3) Für die zur Gesellschaft beurlaubten Mitarbeiter des BEV gilt dieser Tarifvertrag nur insoweit, als in deren Arbeitsverträgen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

Ab 01. Oktober 2020 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:

- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Busunternehmen der DB Regio AG (NachwuchskräfteTV Bus EVG)“ fallen, der Anhang zu diesem Tarifvertrag.

§ 2 Entgeltgrundlagen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können berücksichtigt werden.

Protokollnotiz:

Wird auf Grundlage vergabe-/tariftreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tariftreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.

§ 3 Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Monatstabellenentgelt durch 167 zu teilen.
- (3) Die Zahlung des Entgelts erfolgt bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer anzugebendes Konto. Die Entgeltzahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Monat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist wird monatlich in der Weise gezahlt, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Folgemonat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.
- (4) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung über das zu zahlende Arbeitsentgelt.
- (5) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Abrechnung zu überprüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen.
- (6) Entgelt ist nur für geleistete Arbeit zu zahlen, es sei denn, dass dieser Tarifvertrag etwas anderes vorsieht.
- (7) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (8) Für die Rückforderung überzahlter Entgelte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 4 Entgeltgruppen

- (1) Die Arbeitnehmer sind in eine der folgenden Entgeltgruppen einzugruppieren:

Lohngruppe I

Reiniger (auch Hausreiniger)

Lohngruppe II

Betriebsarbeiter, z.B. Lagerarbeiter

Lohngruppe III

(aufgehoben zum 31.07.2004)

Lohngruppe IV

Omnibusfahrer mit Führerscheinklasse C bzw. D oder DE und Fahrgastbeförderungsschein

Lohngruppe V

Facharbeiter (Kfz-Handwerker), die eine Ausbildung mit Erfolg abgelegt haben und eine ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit ausüben

Lohngruppe VI

Spezialfacharbeiter aus Lohngruppe V, Vorarbeiter für Facharbeitergruppen

- (2) Die Angestellten sind in eine der folgenden Gehaltsgruppen einzugruppieren:

Gehaltsgruppe I

Angestellte, die einfache Arbeiten erledigen

Gehaltsgruppe II

Angestellte, die ein einfaches Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Prüfen und Abrechnen von AN-Leistungen, Mitarbeit in der Buchhaltung)

Gehaltsgruppe II A

Angestellte, deren Tätigkeiten über das Maß der in Gehaltsgruppe II beschriebenen Tätigkeiten hinausgehen, jedoch das Maß der in Gehaltsgruppe III beschriebenen Tätigkeiten nicht erreichen.

Gehaltsgruppe III

- a) *Angestellte, die ein Sachgebiet im Innen- und Außendienst selbständig bearbeiten (z. B. Auswerten von Ergebnislisten, Sekretariat, Lohnbuchhaltung, Busrevisor, Disponent)*
- b) *Angestellte, die in einem schwierigen und umfangreichen Sachgebiet nach Anweisung weitgehend selbständig arbeiten (z.B. Ermitteln von Ausgleichs- und Erstattungsleistungen des Bundes)*
- c) *Kfz-Meister*

Gehaltsgruppe IV

- a) *Angestellte, die ein schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Linienbearbeitung, Liegenschaften, Finanzbuchhalter, Haftpflichtangelegenheiten)*
- b) *Kfz-Meister mit herausgehobenen Aufgaben*

Gehaltsgruppe V

Angestellte, die ein schwieriges und umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten (Tätigkeiten aus Gehaltsgruppe IV)

Gehaltsgruppe VI

Abteilungsleiter und gleichgestellte Angestellte, soweit nicht Einzelgehälter vereinbart sind.

- (3) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer richtet sich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.

**§ 5
Zuschlag Mainz**

- (1) Kraftfahrern mit Einsatzstelle Mainz gem. Arbeitsvertrag wird je geleistetem Einsatztag ein Zuschlag von 5,88 EUR gezahlt.

- (2) Ein vorübergehender Einsatz außerhalb der vorgenannten Einsatzstellen auf Veranlassung des Arbeitgebers ist unschädlich.
- (3) Krafffahrern mit Einsatzstellenaußerhalb von Mainz Wiesbaden gem. Arbeitsvertrag erhalten bei Einsatz in der vorgenannten Einsatzstelle ebenfalls den Zuschlag.

§ 6 Arbeitszeitbezogene Zulagen

- (1) Mehrarbeit, Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an bestimmten Vorfesttagen sind zuschlagpflichtig.

- a) **Mehrarbeit**

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist. Die nach § 5 Ziffer 1 Buchst. b MTV ORN vorgenommene Verteilung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes führt nicht zu Mehrarbeit.

Mehrarbeitsstunden können ausbezahlt oder, sofern betrieblich möglich, durch ganztägige Freizeitgewährung ausgeglichen werden.

Mehrarbeitsstunden, die nicht ausbezahlt bzw. für die innerhalb der vorstehenden Frist keine Freizeit gewährt wurde, können nach Ablauf des tarifvertraglichen Ausgleichszeitraumes in ein Langzeitkonto übertragen werden.

Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung gestellt werden.

Abweichende Regelungen zum Übertragungszeitpunkt und zu den Antragsfristen können betrieblich getroffen werden.

- b) **Nachtarbeit**

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 8 Stunden erhalten bleibt.

- c) **Sonn- und Feiertagsarbeit**

Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0 Uhr und endet um 24 Uhr. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 24 Stunden erhalten bleibt.

- d) **Vorfesttagsarbeit**

Als Vorfesttagsarbeit gilt Arbeit am 24.12. (Heiliger Abend) und am 31.12. (Silvester) von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

- (2) Die Zuschläge je Stunde betragen

- a) für Mehrarbeit 25%,
- b) für Nachtarbeit 25%,
- c) für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 50%,

d) für Vorfesttagsarbeit 100%

des sich nach § 3 Abs. 2 ermittelten Stundensatzes.

§ 7 Urlaubsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld. Das Urlaubsgeld wird nach folgender Staffelung mit der Abrechnung im Juni gezahlt.

Die Höhe beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

	gewerbl. Arbeitnehmer	Angestellte
- > 6 Mon. bis zu 1 Jahr	131,65EUR	131,65EUR,
- mehr als 1 Jahr	386,25EUR	463,50EUR,
- mehr als 3 Jahren	412,00EUR	463,50EUR,
- mehr als 6 Jahren	437,75 EUR	463,50EUR.

- (2) Abweichend von Abs. 1 erhält der Arbeitnehmer, der am 31. Juli 2004 bereits in einem Arbeitsverhältnis zur ORN stand und seitdem im jeweiligen Auszahlungsmonat noch ununterbrochen steht, ein Urlaubsgeld in der Höhe, wie es im Kalenderjahr 2003 für ihn maßgeblich war.

Protokollnotiz:

Das Urlaubsgeld für Altbeschäftigte wird erst dann angepasst, wenn der in Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 festgelegten Betrag in der letzten Stufe für den Arbeitnehmer günstiger ist als der, der im Kalenderjahr 2003 festgelegt war.

- (3) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (4) Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des Berechnungsmonates (Juni) erfüllt sein.
- (5) Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.
- (6) Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- (7) In Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis im Verlaufe des Jahres ruhte, oder am Auszahlungstag noch ruht (z.B. wegen Wehr oder Ersatzdienst, Erziehungsurlaub, befristete Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitsrente) erfolgt ein Abzug in Höhe von 1/12 für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis ruht bzw. ruhte.

§ 8

Weihnachtsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld. Das Weihnachtsgeld wird nach folgender Staffelung mit der Abrechnung im November gezahlt.

Die Höhe beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

	gewerbl. Arbeitnehmer	Angestellte
- > 6 Mon. bis zu 1 Jahr	394,97 EUR	394,97 EUR,
- mehr als 1 Jahr	1.158,75 EUR	1.390,50 EUR,
- mehr als 3 Jahren	1.236,00 EUR	1.390,50 EUR,
- mehr als 6 Jahren	1.313,25 EUR	1.390,50 EUR.

- (2) Abweichend von Abs. 1 erhält der Arbeitnehmer, der am 31. Juli 2004 bereits in einem Arbeitsverhältnis zur ORN stand und seitdem im jeweiligen Auszahlungsmonat noch ununterbrochen steht, ein Weihnachtsgeld in der Höhe, wie es im Kalenderjahr 2003 für ihn maßgeblich war.

Protokollnotiz:

Das Weihnachtsgeld für Altbeschäftigte wird erst dann angepasst, wenn der in Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 festgelegten Betrag in der letzten Stufe für den Arbeitnehmer günstiger ist als der, der im Kalenderjahr 2003 festgelegt war.

- (3) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (4) Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des jeweils vorgesehenen Berechnungsmonates (November) erfüllt sein.
- (5) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31.03. des folgenden Jahres stattfindet.
- (6) Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- (7) In Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis im Verlaufe des Jahres ruhte, oder am Auszahlungstag noch ruht (z.B. wegen Elternzeit, befristeter Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitsrente) erfolgt ein Abzug in Höhe von 1/12 für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis ruht bzw. ruhte.

§ 9

Vermögenswirksame Leistung

- (1) Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 33,23 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben.

- (2) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit bemisst.
- (3) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich mit der Entgeltabrechnung zu erbringen und gesondert auszuweisen.
- (5) Arbeitnehmer können zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Sie können allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
- (6) Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der ORN die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterrichten Arbeitnehmer die ORN nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
- (7) Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
- (8) Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung.

§ 10

Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 40,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat und
 - a) für den er mindestens 50,00 EUR monatlich
 oder
 - b) sofern er mindestens 600,00 EUR im Kalenderjahr
 seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandelt.

Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.
- (2)
 - a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a führt das Unternehmen die LbAV am Zahltag des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
 - b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b führt das Unternehmen den Betrag der jahresbezogenen LbAV am Zahltag des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b erfüllt ist, zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.

- (3) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 9 geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.

Die Revisionsklausel nach § 18 bAV-TV EVG findet sinngemäß Anwendung.

§ 11 Entgeltfortzahlung bei Urlaub und Krankheit; Berechnungsgrundlagen

- (1) Dem Angestellten ist das monatliche Bruttoentgelt während des Urlaubs und im Krankheitsfall für die Dauer von 42 Kalendertagen fortzuzahlen. Die in die Entgeltfortzahlung einzubeziehenden Entgeltbestandteile ergeben sich aus Abs. 3.
- (2) Dem gewerblichen Arbeitnehmer ist während des Urlaubs der Bruttodurchschnittsverdienst der letzten 6 Monate vor Urlaubsantritt weiterzuzahlen. Besteht das Arbeitsverhältnis weniger als 6 Monate, ist der gegebene kürzere Zeitraum zugrunde zu legen.

Das Urlaubsentgelt wird ermittelt

- bei einer 5-Tage-Arbeitswoche, indem der Bruttoverdienst der letzten 6 Monate durch 130,
- bei einer 6-Tage-Arbeitswoche, indem der Bruttoverdienst der letzten 6 Monate durch 156

geteilt wird. Bei kürzerer Beschäftigungszeit ist die Teilungszahl entsprechend zu kürzen.

Im Krankheitsfall erfolgt die Entgeltfortzahlung für die Dauer von 42 Kalendertagen. Die in die Entgeltfortzahlung einzubeziehenden Entgeltbestandteile ergeben sich aus Abs. 3.

- (3) Entgeltbestandteile sind Monatstabellenentgelt, Aufwandsentschädigung, Nachtarbeitszuschlag, Sonn- und Feiertagszuschlag.
- (4) Keine Entgeltbestandteile sind einmalige Zuwendungen wie z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien, Jubiläumsgelder, Kostenersatzleistungen und sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgeltend sollen, die während des Urlaubs oder im Krankheitsfall nicht entstehen.

§ 12 Reisekosten

Arbeitnehmer erhalten eine Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Firmenreise oder doppelter Haushaltsführung. Näheres regelt die Konzernrichtlinie Firmenreisen.

§ 13
Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer

Omnibusfahrer im Linien-, Schüler- und Berufsverkehr erhalten eine Aufwandsentschädigung für die anrechenbare Arbeitszeit in Höhe von 8% des jeweiligen Stundensatzes.

§ 14
Mankogeld für Omnibusfahrer

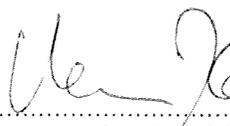
Omnibusfahrer und im Kassendienst eingesetzte Arbeitnehmer erhalten in jedem Monat, in dem sie im Linienverkehr und im Kassendienst eingesetzt sind, ein Mankogeld in Höhe von 16,00 EUR.

§ 15
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag ORN vom 07. Mai 2018.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.

Berlin / Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....
Geschäftsführer ORN
Marion Hebdöring Guido Verhoeven


.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Lohntabellen

Lohntabelle

gültig bis 31.12.2020

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 6 Monate	Mehr als 6 Monate	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Lohn- stufe	1	2	3	4	5
Lohn- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.860,75	1.991,44	2.045,26	2.101,26	2.154,64
II	2.010,65	2.158,92	2.217,67	2.280,27	2.333,65
IV	2.158,92	2.228,46	2.294,36	2.341,22	2.394,61
V	2.308,81	2.488,92	2.561,96	2.638,28	2.691,66
VI	2.455,98	2.654,20	2.734,92	2.807,65	2.861,02

Lohntabelle

gültig ab 01.01.2021

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 6 Monate	Mehr als 6 Monate	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Lohn- stufe	1	2	3	4	5
Lohn- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.909,13	2.043,21	2.098,43	2.155,89	2.210,65
II	2.062,93	2.215,06	2.275,33	2.339,56	2.394,33
IV	2.215,06	2.286,40	2.354,02	2.402,09	2.456,86
V	2.368,85	2.553,63	2.628,57	2.706,89	2.761,65
VI	2.519,85	2.723,21	2.806,03	2.880,65	2.935,41

Lohntabelle

gültig ab 01.01.2022

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 6 Monate	Mehr als 6 Monate	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Lohn- stufe	1	2	3	4	5
Lohn- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.937,77	2.073,85	2.129,90	2.188,22	2.243,81
II	2.093,88	2.248,28	2.309,46	2.374,65	2.430,24
IV	2.248,28	2.320,70	2.389,33	2.438,12	2.493,71
V	2.404,39	2.591,93	2.668,00	2.747,49	2.803,07
VI	2.557,64	2.764,05	2.848,12	2.923,86	2.979,45

Protokollnotiz:

Der Omnibusfahrer, der vor dem 01. August 2004 in der bisherigen Lohngruppe IV Stufe 4 eingruppiert war, erhält zusätzlich zu seinem Lohn nach der neuen Lohnstufe 3 monatlich eine Persönliche Zulage (PZ) in Höhe von 122,00 EUR.

Lohntabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub“

Lohntabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

Gültig bis 31.12.2020

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 6 Monate	Mehr als 6 Monate	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Lohn- stufe	1	2	3	4	5
Lohn- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.836,87	1.965,88	2.019,01	2.074,29	2.126,98
II	1.984,85	2.131,22	2.189,21	2.251,01	2.303,70
IV	2.131,22	2.199,86	2.264,92	2.311,17	2.363,87
V	2.279,19	2.456,98	2.529,08	2.604,43	2.657,12
VI	2.424,47	2.620,14	2.699,82	2.771,62	2.824,31

Lohntabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

Gültig ab 01.01.2021

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 6 Monate	Mehr als 6 Monate	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Lohn- stufe	1	2	3	4	5
Lohn- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.884,63	2.016,99	2.071,50	2.128,22	2.182,28
II	2.036,46	2.186,63	2.246,13	2.309,54	2.363,60
IV	2.186,63	2.257,06	2.323,81	2.371,26	2.425,33
V	2.338,45	2.520,86	2.594,84	2.672,15	2.726,21
VI	2.487,51	2.688,26	2.770,02	2.843,68	2.897,74

Lohntabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

Gültig ab 01.01.2022

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 6 Monate	Mehr als 6 Monate	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Lohn- stufe	1	2	3	4	5
Lohn- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.912,90	2.047,24	2.102,57	2.160,14	2.215,01
II	2.067,01	2.219,43	2.279,82	2.344,18	2.399,05
IV	2.219,43	2.290,92	2.358,67	2.406,83	2.461,71
V	2.373,53	2.558,67	2.633,76	2.712,23	2.767,10
VI	2.524,82	2.728,58	2.811,57	2.886,34	2.941,21

Protokollnotiz:

Der Omnibusfahrer, der vor dem 01. August 2004 in der bisherigen Lohngruppe IV Stufe 4 eingruppiert war, erhält zusätzlich zu seinem Lohn nach der neuen Lohnstufe 3 monatlich eine Persönliche Zulage (PZ) in Höhe von 122,00 EUR.

Lohntabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub“

Lohntabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage"

Gültig ab 01.01.2022

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 6 Monate	Mehr als 6 Monate	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Lohn- stufe	1	2	3	4	5
Lohn- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.887,65	2.020,22	2.074,82	2.131,63	2.185,77
II	2.039,73	2.190,13	2.249,73	2.313,24	2.367,38
IV	2.190,13	2.260,68	2.327,54	2.375,06	2.429,22
V	2.342,20	2.524,90	2.598,99	2.676,43	2.730,57
VI	2.491,49	2.692,56	2.774,46	2.848,24	2.902,39

Lohntabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage"

Gültig ab 01.01.2023

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 6 Monate	Mehr als 6 Monate	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Lohn- stufe	1	2	3	4	5
Lohn- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.862,59	1.993,40	2.047,27	2.103,33	2.156,76
II	2.012,65	2.161,06	2.219,86	2.282,53	2.335,95
IV	2.161,06	2.230,67	2.296,64	2.343,53	2.396,97
V	2.311,11	2.491,38	2.564,49	2.640,90	2.694,33
VI	2.458,42	2.656,82	2.737,63	2.810,43	2.863,86

Protokollnotiz:

Der Omnibusfahrer, der vor dem 01. August 2004 in der bisherigen Lohngruppe IV Stufe 4 eingruppiert war, erhält zusätzlich zu seinem Lohn nach der neuen Lohnstufe 3 monatlich eine Persönliche Zulage (PZ) in Höhe von 122,00 EUR.

Gehaltstabellen

Gehaltstabelle

gültig bis 31.12.2020

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 9 Jahre	Mehr als 12 Jahre
Gehalts- stufe	1	2	3	4	5
Gehalts- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	2.072,70	2.142,44	2.212,72	2.283,56	2.348,89
II	2.281,91	2.363,18	2.444,45	2.524,62	2.599,85
Ila	2.457,62	2.547,13	2.637,17	2.728,88	2.813,44
III	2.633,33	2.732,18	2.829,37	2.930,39	3.025,52
IV	2.916,66	3.033,93	3.151,82	3.276,94	3.392,55
V	3.214,10	3.354,39	3.495,25	3.634,97	3.765,73
VI	3.525,56	3.682,12	3.837,00	3.993,01	4.137,80

Gehaltstabelle

gültig ab 01.01.2021

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 9 Jahre	Mehr als 12 Jahre
Gehalts- stufe	1	2	3	4	5
Gehalts- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	2.126,59	2.198,15	2.270,24	2.342,93	2.409,97
II	2.341,25	2.424,63	2.508,01	2.590,26	2.667,44
Ila	2.521,52	2.613,36	2.705,74	2.799,83	2.886,59
III	2.701,79	2.803,20	2.902,93	3.006,58	3.104,19
IV	2.992,50	3.112,82	3.233,77	3.362,14	3.480,75
V	3.297,66	3.441,60	3.586,12	3.729,48	3.863,63
VI	3.617,23	3.777,86	3.936,76	4.096,83	4.245,38

Gehaltstabelle

gültig ab 01.01.2022

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 9 Jahre	Mehr als 12 Jahre
Gehalts- stufe	1	2	3	4	5
Gehalts- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	2.158,49	2.231,12	2.304,30	2.378,07	2.446,12
II	2.376,37	2.460,99	2.545,63	2.629,12	2.707,46
Ila	2.559,34	2.652,56	2.746,33	2.841,83	2.929,89
III	2.742,32	2.845,25	2.946,48	3.051,68	3.150,75
IV	3.037,39	3.159,51	3.282,27	3.412,56	3.532,96
V	3.347,12	3.493,22	3.639,91	3.785,42	3.921,59
VI	3.671,49	3.834,53	3.995,81	4.158,27	4.309,06

Gehaltstabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub“

Gehaltstabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig bis 31.12.2020

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 9 Jahre	Mehr als 12 Jahre
Gehalts- stufe	1	2	3	4	5
Gehalts- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	2.046,10	2.114,95	2.184,32	2.254,25	2.318,75
II	2.252,63	2.332,86	2.413,08	2.492,22	2.566,48
Ila	2.426,08	2.514,44	2.603,33	2.693,86	2.777,34
III	2.599,53	2.697,11	2.793,06	2.892,79	2.986,70
IV	2.879,24	2.995,00	3.111,37	3.234,88	3.349,01
V	3.172,85	3.311,34	3.450,39	3.588,32	3.717,40
VI	3.480,32	3.634,87	3.787,76	3.941,76	4.084,70

Gehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig ab 01.01.2021

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 9 Jahre	Mehr als 12 Jahre
Gehalts- stufe	1	2	3	4	5
Gehalts- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	2.099,30	2.169,94	2.241,11	2.312,86	2.379,04
II	2.311,20	2.393,51	2.475,82	2.557,02	2.633,21
Ila	2.489,16	2.579,82	2.671,02	2.763,90	2.849,55
III	2.667,12	2.767,23	2.865,68	2.968,00	3.064,35
IV	2.954,10	3.072,87	3.192,27	3.318,99	3.436,08
V	3.255,34	3.397,43	3.540,10	3.681,62	3.814,05
VI	3.570,81	3.729,38	3.886,24	4.044,25	4.190,90

Gehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig ab 01.01.2022

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 9 Jahre	Mehr als 12 Jahre
Gehalts- stufe	1	2	3	4	5
Gehalts- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	2.130,79	2.202,49	2.274,73	2.347,55	2.414,73
II	2.345,87	2.429,41	2.512,96	2.595,38	2.672,71
Ila	2.526,50	2.618,52	2.711,09	2.805,36	2.892,29
III	2.707,13	2.808,74	2.908,67	3.012,52	3.110,32
IV	2.998,41	3.118,96	3.240,15	3.368,77	3.487,62
V	3.304,17	3.448,39	3.593,20	3.736,84	3.871,26
VI	3.624,37	3.785,32	3.944,53	4.104,91	4.253,76

Gehaltstabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub“

Gehaltstabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ gültig ab 01.01.2022

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 9 Jahre	Mehr als 12 Jahre
Gehalts- stufe	1	2	3	4	5
Gehalts- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	2.102,66	2.173,42	2.244,70	2.316,56	2.382,86
II	2.314,90	2.397,34	2.479,79	2.561,12	2.637,43
Ila	2.493,15	2.583,96	2.675,30	2.768,33	2.854,11
III	2.671,40	2.771,66	2.870,28	2.972,75	3.069,26
IV	2.958,83	3.077,79	3.197,38	3.324,30	3.441,58
V	3.260,55	3.402,87	3.545,77	3.687,51	3.820,16
VI	3.576,53	3.735,35	3.892,46	4.050,73	4.197,61

Gehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ gültig ab 01.01.2023

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 9 Jahre	Mehr als 12 Jahre
Gehalts- stufe	1	2	3	4	5
Gehalts- gruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	2.074,75	2.144,56	2.214,90	2.285,81	2.351,22
II	2.284,17	2.365,52	2.446,87	2.527,12	2.602,42
Ila	2.460,05	2.549,65	2.639,79	2.731,58	2.816,22
III	2.635,93	2.734,87	2.832,17	2.933,29	3.028,52
IV	2.919,55	3.036,93	3.154,93	3.280,17	3.395,90
V	3.217,27	3.357,70	3.498,70	3.638,56	3.769,45
VI	3.529,05	3.685,77	3.840,79	3.996,95	4.141,89

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich			
gültig	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
1. bei vierjähriger Regelberufsausbildung			
im ersten Ausbildungsjahr	750,00 €	780,00 €	791,70 €
im zweiten Ausbildungsjahr	810,00 €	840,00 €	852,60 €
im dritten Ausbildungsjahr	850,00 €	880,00 €	893,20 €
im vierten Ausbildungsjahr	910,00 €	940,00 €	954,10 €
2. bei dreijähriger Regelberufsausbildung			
im ersten Ausbildungsjahr	830,00 €	860,00 €	872,90 €
im zweiten Ausbildungsjahr	890,00 €	920,00 €	933,80 €
im dritten Ausbildungsjahr	930,00 €	960,00 €	974,40 €

Urlaubs- und Weihnachtsgeld

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit der Ausbildungsvergütung im Monat Juni und das Weihnachtsgeld mit der Ausbildungsvergütung im Monat November ausbezahlt.
- (2) Für Auszubildende der ORN beträgt das Urlaubsgeld 25 Prozent und das Weihnachtsgeld 75 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung.

Anlagen und Anhang zum ETV ORN vom 17. September 2020

Die dem ETV ORN angefügten Anlagen und der Anhang sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV ORN.

Dies sind:

Anlage 1

Monatslohntabelle bis (31.12.2020)
Monatslohntabelle ab (01.01.2021)
Monatslohntabelle ab (01.01.2022)

Anlage 1a

Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (bis 31.12.2020)
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2021)
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2022)
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2022)
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ (ab 01.01.2023)

Anlage 2

Monatsgehaltstabelle (bis 31.12.2020)
Monatsgehaltstabelle (ab 01.01.2021)
Monatsgehaltstabelle (ab 01.01.2022)

Anlage 2a

Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (bis 31.12.2020)
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2021)
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2022)
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2022)
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ (ab 01.01.2023)

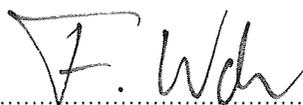
Anhang

Ausbildungsvergütungen

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....
Geschäftsführer ORN
Marion Hebding Guido Verhoefen


.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand